Planzeichenerklärung (Teil A) zur Planzeichnung

1.0. Darstellungen nach § 5 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Struth“

1.1. Art der baulichen Nutzung

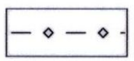
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Gewerbliche Bauflächen
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

1.2. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB



Hauptabwasserleitung (unterirdisch, nicht eingemessen)

1.3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

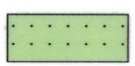
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB



Wasserfläche

1.4. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB



Fläche für die Landwirtschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB



Fläche für Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB

1.5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 5 Abs. 2 Nr.10 BauGB



Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

2.0 Hinweise

2.1 Baumkataster

Einzelne Bäume innerhalb des Plangebietes können im Baumkataster der Gemeinde Burbach stehen. Eingriffe in den Baumbestand bedürfen der Erlaubnis.

2.2 Bodenaushub

Die Verwendung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer öffentlich zugelassenen Deponie innerhalb der Kreisgemeinden zu beseitigen.

2.3 Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes können Bodendenkmäler (Kultur und/oder naturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist bei der Gemeinde (Untere Denkmalbehörde) und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW)

2.4 Bodenverunreinigungen

Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Verunreinigungen des Bodens (Färbung, Geruch oder Konsistenz) zu achten. Bei einem Verdacht auf Kontamination ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu informieren.

2.5 Kampfmittelverdachtsflächen

Wird bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet ist die Arbeit sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Gemeinde Burbach zur Benachrichtigung des Kampfmittelräumdienstes zu verständigen.